

Modultitel*: Entrepreneurship und Unternehmensführung		
Modulnr./-code*:		
1. Inhalte und Qualifikationsziele		
Inhalte:	Dieses Modul gibt zunächst eine Einführung in das Thema Entrepreneurship. Zu den Lerninhalten gehören Grundlagen des Unternehmertums im Hinblick auf unternehmerische Entscheidungen sowie das Erkennen, Bewerten und Verwerten von unternehmerischen Opportunitäten. Die Studierenden lernen, wie Unternehmer*innen Ideen und Innovationsprozesse umsetzen. Der zweite Teil des Moduls führt im Laufe des Semesters durch die Chancen und Herausforderungen der Unternehmensführung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer nachhaltigen Unternehmensführung. Im Zentrum des Moduls stehen die unternehmerischen Spielräume, Ansätze sowie Chancen und Risiken nachhaltigen Wirtschaftens im Hinblick auf natürliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Es werden theoretische Impulse für eine nachhaltige Unternehmensführung erläutert und Konzepte zur Behebung von Widersprüchen zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Belangen und zur Schaffung einer Balance zwischen verschiedenen Interessen eingeführt. Die Studierenden lernen, wie Nachhaltigkeitsaspekte in einer Unternehmensstrategie verankert werden und wie sie eine unternehmerische Nachhaltigkeitskommunikation gegenüber Stakeholdern kritisch betrachten können.	
Qualifikationsziele/ Kompetenzen* - (pro Qualifikationsziel/ Kompetenz eine Zeile)		Niveaustufe
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, können die Studierenden...		Formulierungshilfen Erklärung
- die Besonderheiten und Herausforderungen von Entrepreneurship aufzeigen.		1. Wissen
- die verschiedenen Aspekte von Nachhaltigkeit im unternehmerischen Kontext veranschaulichen.		2. Verständnis
- Konzepte zur Realisierung einer nachhaltigen Unternehmensführung anwenden.		3. Anwendung
- in Grundzügen darstellen, wie unternehmerische Nachhaltigkeit gemessen werden kann und welche Herausforderungen dabei auftreten.		4. Analyse
- die soziale, ethische und ökologische Verantwortung von Gründer*innen und Unternehmen bewerten.		5. Evaluation
- Konzepte ausarbeiten, wie nachhaltige Transformationen in Unternehmen gestaltet werden können.		6. Synthese/ Er
-		
-		
-		
-		
-		
-		

*diese Felder werden in der Prüfungsordnung festgeschrieben und können nur mit einer Änderung der Prüfungsordnung angepasst werden.

Stand: _____

Modultitel*: Entrepreneurship und Unternehmensführung							
Modulnr./-code*:							
2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul							
Verpflichtend* nachzuweisen	n/a						
empfohlen							
Beschränkung der Teilnehmerzahl	100						
Vorausgehende Kompetenzen							Niveaustufe
-							
-							
-							
-							
-							
-							
3. Verwendbarkeit des Moduls							
Studiengang/Teilstudiengang				Pflicht-/ Wahlpflicht		Fachsemester*	
B.Sc. Agrarwissenschaften				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
B.Sc. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
B.Sc. Agrarwissenschaft LA BK				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
B.Sc. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft LA BK				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
				freier Wahlpflichtbereich		4./5./6.	
4. Lehr- und Lernformen							
LV-Art*	Durch- führung	Thema	Unterrichts- sprache	Gruppen- größe	SWS	Workload [h]	
						Prä- senz	Selbst- studium
Vorlesung	Semester	Entrepreneurship	Deutsch		2,0	22	68
Übung	Semester	Unternehmensführung	Deutsch		2,0	22	68
5. Häufigkeit			6. Arbeitsaufwand		7. Dauer*		8. ECTS-LP*
Wintersemester	☒	Winter- und	180		1 Semester		6,0
Sommersemester	☐	Sommersemester					

*diese Felder werden in der Prüfungsordnung festgeschrieben und können nur mit einer Änderung der Prüfungsordnung angepasst werden.

Stand: _____

Modultitel*: Entrepreneurship und Unternehmensführung				
Modulnr./-code*:				
9. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS				
Prüfungsform* Erklärung	Zulassungsvoraussetzung*	Benotet/ unbenotet	Prüfungs- sprache	Gewich- tung*
eKlausur		benotet	Deutsch	
Studienleistung(en)* - (nur auszufüllen, wenn es keine Prüfung gibt)				
-				
-				
-				
10. Modulorganisation				
Modulverantwortliche(r) (genau eine(r))			Organisationseinheit	
Prof. Dr. Denise Fischer-Kreer				
Lehrende(r) (eine(r) pro Zeile, Modulverantwortliche(n) ggf. nochmals aufführen)		SWS Verteilung	Organisationseinheit	
Prof. Dr. Denise Fischer-Kreer				
11. Sonstiges (z. B. Literaturliste)				
12. Ergänzende Angaben zur internen Verwendung/ Planung				
Voraussichtliche HK-Kosten				
Voraussichtliche Sachkosten (Verbrauchsmaterial)				
Spezielle Raumanforderungen (z.B. Praktikum, CIP)				

*diese Felder werden in der Prüfungsordnung festgeschrieben und können nur mit einer Änderung der Prüfungsordnung angepasst werden.

Stand: _____

Prüfungsorganisationsordnung – Prüfungsformen

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Lehrinhalten des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 12 bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- 1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %
- 1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %
- 1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %
- 2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %
- 2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %
- 2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %
- 3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %
- 3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %
- 3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %
- 4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausur gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

§ 19 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Berichte, Laborübungen, Kolloquien und semesterbegleitende Aufgaben als weitere Prüfungsformen

Anmerkung:

→ Diese Prüfungsformen finden semesterbegleitend statt. Diese Prüfungen werden nur in dem Semester angeboten, in denen auch das Modul stattfindet. Nach einer Anmeldung kann die Prüfung nicht mehr abgemeldet werden.

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Lehrgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit soll mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beginnt ab Ausgabe des Themas und wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten sowie deren konkreten Anforderungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 erfüllen. Die Dauer der Präsentation des Projekts soll für jeden Prüfling mindestens 5 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate können durch eine schriftliche Ausarbeitung, die mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten umfassen soll, ergänzt werden. Der mündliche Vortrag sowie die schriftliche Ausarbeitung von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten bzw. abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben

werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die Prüferin oder der Prüfer vor Beginn des Semesters festgelegt hat. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(7) In Kolloquien hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und höchstens 45 Minuten betragen.

(8) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit ist von den Prüferinnen oder Prüfern festzulegen und gemäß § 8 Abs. 12 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von der Prüferin oder vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7.

(10) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen

- Hausarbeit eine Präsentation;

- Präsentation eine Hausarbeit

ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

Niveaustufe	Beschreibung	Unterschritte / kognitiver Prozess	Beispiel
1. Wissen	Abrufen von relevantem Wissen (einfache Informationen) aus dem Langzeitgedächtnis. Der Prüfungsstoff muss auswendig gelernt oder geübt werden.	Erkennen	Daten wichtiger historischer Ereignisse (wieder-)erkennen
		Erinnern	Sich Daten wichtiger historischer Ereignisse in Erinnerung rufen
2. Verständnis	Konstruieren von Bedeutung aus Anweisungsnachrichten, einschließlich mündlicher, schriftlicher und grafischer Kommunikation. Lernende erklären z. B. einen Begriff, eine Formel, führen Beispiele auf usw. Der Kontext differiert dabei leicht von demjenigen, den sie ursprünglich erlernten.	Interpretieren	Wichtige Aussagen paraphrasieren
		Veranschaulichen	Beispiele von Kunststilen nennen
		Klassifizieren	Beschreibungen oder Beobachtungen von geistigen Störungen klassifizieren
		Zusammenfassen	Eine kurze Zusammenfassung von beobachteten Videosequenzen schreiben
		Folgern	In einer Fremdsprache aus Beispielen eine grammatikalische Regel herleiten
		Vergleichen	Historische Ereignisse mit aktuellen Situationen vergleichen
		Erklären	Die wichtigsten Ereignisse im Frankreich des 18. Jh. erklären
3. Anwendung	Ausführen oder Nutzen einer Prozedur in einer vorgegebenen, für die Lernenden neuen Situation. Klassische Transferleistung.	Ausführen	Eine mathematische Funktion berechnen
		Implementieren	Bestimmen, auf welche Fälle Newtons zweites Gesetz anwendbar ist
4. Analyse	Zerlegen von Material in seine Bestandteile. Bestimmung, wie die Teile zueinander und in der Gesamtstruktur oder einem Gesamtzweck stehen. Zusammenhänge sowie Widersprüche werden so erkannt und Folgerungen können abgeleitet werden.	Differenzieren	Zwischen relevanten und irrelevanten Informationen in einer mathematischen Textaufgabe unterscheiden
		Organisieren	Aus Hinweisen in einer historischen Abhandlung eine Argumentation für oder gegen eine bestimmte historische Position aufbauen
		Zuordnen	Den Standpunkt eines Autors oder einer Autorin eines Essays bezüglich seiner oder ihrer politischen Ausrichtung bestimmen
5. Evaluation	Beurteilen anhand von Kriterien und Standards. Ein Modell, eine Lösung, ein Ansatz usw. werden so auf Zweckmäßigkeit oder innere Struktur bewertet und beurteilt.	Überprüfen	Feststellen, ob die Schlussfolgerung eines Wissenschaftlers aufgrund vorliegender Daten plausibel sind
		Bewerten	Entscheiden, welche von zwei Methoden die bessere ist, um ein Problem zu lösen
6. Synthese / Erschaffung	Zusammenfügen von Elementen zu einem kohärenten oder funktionalen Ganzen; Reorganisieren von Elementen in ein neues Muster oder eine neue Struktur. Die Lernenden zeigen eine konstruktive Leistung, indem sie Teile in einen für sie neuen Zusammenhang bringen. Sie erschaffen Neues.	Generieren	Eine Hypothese zu einem beobachtbaren Phänomen formulieren
		Planen	Eine Disposition zu einer Seminararbeit schreiben
		Entwickeln	Ein Biotop für bestimmte Arten oder bestimmte Zwecke bauen

Kompetenzniveau	Verben / Key words
1. Wissen	angeben, auflisten, aufzählen, benennen, beschreiben, bezeichnen, definieren, erinnern, erkennen, feststellen, herausfinden, identifizieren, nennen, präsentieren, sammeln, skizzieren, wiedergeben, wiederholen, zeigen, zitieren
2. Verständnis	assoziiieren, ausdrücken, auseinanderhalten, auslegen, auswählen, ausweiten, berichten, beschreiben, darstellen, dekodieren, differenzieren, diskutieren, erkennen, erklären, erläutern, gegenüberstellen, generalisieren, herausstellen, hinweisen, illustrieren, interpretieren, klären, konstruieren, klassifizieren, lokalisieren, lösen, schätzen, skizzieren, übersetzen, umwandeln, vorhersagen, zusammenfassen
3. Anwendung	anwenden, ausprobieren, auswählen, bedienen, berechnen, beschäftigen, beurteilen, beziehen, demonstrieren, einteilen, entdecken, erlassen, gebrauchen, interpretieren, konstruieren, lösen, manipulieren, planen, ordnen, organisieren, produzieren, prüfen, skizzieren, transferieren, übertragen, verallgemeinern, voraussagen, wählen, zeigen, zuordnen
4. Analyse	ableiten, analysieren, arrangieren, ausführen, berechnen, bestimmen, beurteilen, beziehen, debattieren, differenzieren, diskutieren, ermitteln, erschließen, experimentieren, folgern, herausstellen, identifizieren, illustrieren, kategorisieren, klassifizieren, kritisieren, prüfen, testen, unterscheiden, untersuchen, vergleichen
5. Evaluation	argumentieren, benoten, beurteilen, bewerten, beziehen, einschätzen, einstufen, empfehlen, entscheiden, evaluieren, gewichten, hinterfragen, interpretieren, kontrastieren, Kriterien aufstellen, kritisieren, messen, rechtfertigen, schließen, überarbeiten, überprüfen, überzeugen, unterscheiden, unterstützen, validieren, vergleichen, versichern, verteidigen, Wert bemessen
6. Synthese / Erschaffung	anhäufen, argumentieren, (neu) arrangieren, aufbauen, ausarbeiten, ausdenken, beziehen, einrichten, entwickeln, erfinden, erklären, erstellen, erzeugen, formulieren, generalisieren, generieren, gestalten, hervorbringen, integrieren, kategorisieren, kombinieren, konstruieren, konzipieren, kreieren, machen, managen, modifizieren, organisieren, planen, rekonstruieren, reorganisieren, sammeln, transferieren, überarbeiten, vorbereiten, vorschlagen, zusammenfassen, zusammenfügen, übertragen